



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.2 Amtliche Überschwemmungsgebiete

8.2.2 Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Zusam

von Fluss-km Fluss-km 87,200 (südlich Obergessertshausen) bis zur Grenze des Landkreises Augsburg (östlich von Schönebach) in den Gemarkungen Aichen, Hellersberg, Memmenhausen, Muttershofen, Obergessertshausen, Schönebach, Uttenhofen, Ziemetshausen des Landkreises Günzburg

Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Zusam von Fluss-km 87,200 (südlich Obergessertshausen) bis zur Grenze des Landkreises Augsburg (östlich von Schönebach) in den Gemarkungen Aichen, Hellersberg, Memmenhausen, Muttershofen, Obergessertshausen, Schönebach, Uttenhofen, Ziemetshausen des Landkreises Günzburg vom 26.11.2007, LkrABl. Nr. 48, erhält aufgrund des § 31b Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), letztmals geändert am 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) i. V. mit Art. 61 ff. des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007, GVBl. S. 969) folgende neue Textfassung (**die zugehörigen Pläne bleiben unverändert**):

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

In der Gemeinde Aichen wird
in den Gemarkungen Aichen, Memmenhausen, Obergessertshausen

und im Markt Ziemetshausen
in den Gemarkungen Hellersberg, Muttershofen, Schönebach, Uttenhofen, Ziemetshausen

das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Verbote nach § 3 erlassen.

Die Festsetzung dient

- zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses und
- zur Vermeidung und Verhinderung von Schäden durch Hochwasser

§ 2 Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet liegt rechts und links der Zusam von Fluss-km 87,200 (südlich von Obergessertshausen, bei der Zusam-Brücke der Straße von Lutzenberg - Landkreis Unterallgäu - zur Staatsstraße 2027) bis zur Grenze des Landkreises Augsburg (östlich von Schönebach). Es handelt sich um die errechnete Überflutungsfläche bei einem Hochwasser, das statistisch betrachtet alle 100 Jahre vorkommt.

Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ist in den als Anlage beigefügten sechs Lageplänen (nicht maßstäblich) dargestellt.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus den vom Landratsamt Günzburg ausgefertigten sieben Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 11.5.2007. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereichs des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die Begrenzung der hellblauen Fläche. Der gesamte vom Landratsamt Günzburg ausgefertigte Plansatz, bestehend aus einer Erläuterung mit Anlagen, einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000 sowie sieben Lageplänen (3.1 – 3.7) im Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Plansatz ist im Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht) und der Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Gebote und Verbote

1. Im festgesetzten Überschwemmungsbereich bedürfen einer Genehmigung

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Gebäuden und Anlagen
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich,

soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, auch, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist.

2. Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

§ 4 Genehmigung

Das Landratsamt Günzburg kann eine Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 31 b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG sowie des Art. 61 h Abs. 2 BayWG erteilen.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so entfällt die wasserrechtliche Genehmigung nach dieser Verordnung (Art. 61 h Abs. 2 Satz 5 BayWG). Über die wasserrechtlichen Voraussetzungen ist dann im Baugenehmigungsverfahren mit zu entscheiden.“

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt. Sofern gegen weitere (z. B. baurechtliche) Vorschriften verstoßen wird, kommt der dortige Bußgeldrahmen (im Baurecht bis zu 500.000 Euro) zum Tragen.“

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg in Kraft.

Hinweis zur Prüfung von Anlagen für wassergefährdende Stoffe:

Weiterhin gültig sind

- die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Zusam in den Ortsbereichen Muttershofen, Schönebach, Uttenhofen und Ziemetshausen vom 10.6.2005
- die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 17.6.2005 zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Zusam in den Ortsbereichen Aichen, Memmenhausen und Obergessertshausen

Günzburg, 13.11.2008

Hafner, Landrat